

Antrag auf Statutenänderung Art. 13

Die Generalversammlung beschliesst folgende Änderungen der Statuten des Sportclubs:

Ergänzung von Art. 13 für Ausnahmesituationen

In Ausnahmesituationen ist eine spätere Durchführung der Generalversammlung, sowie die Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder anderen nicht-Präsenz basierten Formen zulässig.

Begründung

Die Anforderung, dass die Generalversammlung innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattfinden muss, hat sich in der Corona-bedingten Ausnahmesituation als nicht umsetzbar (bei schriftlicher Durchführung wegen der erforderlichen Vorlaufzeit) oder nicht praktikabel (wegen der gesetzlichen und firmeninternen Rahmenbedingungen) gezeigt. Für solche Ausnahmesituationen soll ein Abweichen von der 3-Monatsfrist möglich sein, ebenfalls die Möglichkeit der alternativen Durchführung zur Präsenz-Generalversammlung.

Der aktuelle und der beantragte neue Text der Statuten lauten:

Art. 13

Aktueller Text

Die ordentliche Generalversammlung findet innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle*
- 2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten*
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle*
- 4. Genehmigung des Budgets*
- 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
- 6. Wahl des Tagespräsidenten*
- 7. Erteilung der Décharge*
- 8. Wahl des Vorstandes*
- 9. Wahl der Revisionsstelle*
- 10. Änderung der Statuten*
- 11. Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13 Abs. 3*
- 12. Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern*

Anträge von Mitgliedern, welche nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind mit Begründung bis spätestens Ende des Vereinsjahres vor Durchführung der Generalversammlung dem Präsidenten des Sportclubs schriftlich einzureichen.

Neuer Text

Die ordentliche Generalversammlung findet innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

In Ausnahmesituationen ist eine spätere Durchführung der Generalversammlung, sowie die Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder anderen nicht-Präsenz basierten Formen zulässig.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle*
- 2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten*
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle*
- 4. Genehmigung des Budgets*
- 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
- 6. Wahl des Tagespräsidenten*
- 7. Erteilung der Décharge*
- 8. Wahl des Vorstandes*
- 9. Wahl der Revisionsstelle*
- 10. Änderung der Statuten*
- 11. Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13 Abs. 3*
- 12. Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern*

Anträge von Mitgliedern, welche nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind mit Begründung bis spätestens Ende des Vereinsjahres vor Durchführung der Generalversammlung dem Präsidenten des Sportclubs schriftlich einzureichen.